

Fahrradstraßen



Fahrradstraßen ermöglichen ein schnelles und sicheres Vorankommen für Radfahrer, ohne dabei den KFZ-Verkehr auszuschließen. Sie werden am Anfang und am Ende mit dem Hinweiszeichen „Fahrradstraße“ kenntlich gemacht.

Seit 31. März 2013 können Gemeinden in Österreich Straßen oder Straßenabschnitte als Fahrradstraße verordnen. Voraussetzung ist, dass es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient.

In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten, ausgenommen ist das Zu- und Abfahren. Erlaubt ist auch das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen (Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Krankentransportfahrzeuge, etc.).

Die Behörde kann in der Verordnung nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Berücksichtigung auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

In der Fahrradstraße gilt Tempolimit 30 km/h. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Radfahrende dürfen auf Fahrradstraßen nebeneinander fahren. Sie dürften dadurch aber den PKW-Verkehr nicht mutwillig behindern oder blockieren.

Fahrradstraßen müssen durch entsprechende Straßenverkehrszeichen („Fahrradstraße“) kundgemacht werden. Große, gut sichtbare Piktogrammen auf der Fahrbahn unterstützen die Sichtbarkeit von Fahrradstraßen für alle Verkehrsteilnehmenden.

Warum Fahrradstraßen?

Fahrradstraßen ermöglichen, dass attraktive, schnellere Rad-Verbindungen für den Alltagsradverkehr (speziell in Siedlungsgebieten) geschaffen werden können und so leichter und schneller ein Radroutennetz für den Alltag geschaffen werden kann.

Fahrradstraßen sollten auf Straßen(abschnitten) verordnet werden, die hohe Bedeutung für den Radverkehr haben und so für Radfahrende eine rasche und gute Radverbindung geschaffen wird. Idealerweise sollten die Fahrradstraßen gegenüber den querenden Nebenstraßen Vorrang haben.

Verordnung von Fahrradstraßen

Der jeweilige Straßenerhalter (Gemeinde, Land) ist für die Verordnung einer Fahrradstraße zuständig.